

Sessionsbrief Agile – Herbstsession 2026

[Agile](#) ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und vertritt die Interessen von 46 Mitgliederorganisationen. Der Verband setzt sich für Inklusion, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Der Sessionsbrief gibt einen Überblick über ausgewählte Geschäfte der Herbstsession 2026 und die Empfehlungen von Agile. Die Überblickstabellen dienen der raschen Orientierung. Zu einzelnen Geschäften folgen anschliessend ergänzende Begründungen.

Überblick

Nationalrat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung Agile
14.9., 21.9., 1.10. ¹	26.3136	Po. Alijaj. Zusammenspiel von Invalidenversicherung und Bildungssystem bei der Unterstützung von Kindern mit Behinderungen	Annahme. Zuständigkeitslücken zwischen IV, Kantonen und Schule dürfen nicht zulasten von Kindern mit Behinderungen gehen.
14.9., 21.9., 1.10. ¹	24.4566	Po. Tschopp. Psychische Gesundheit. Eine Strategie zur Prävention, Erkennung und Orientierung von Menschen in einer psychischen Notlage	Annahme. Prävention und Früherkennung bei psychischen Notlagen müssen dringend gestärkt werden.
16.9., 21.9.	26.029	BRG. «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	Volksinitiative: Annahme Indirekter Gegenvorschlag: Eintreten und Vorlage verbessern. Siehe Detail-Empfehlungen unten
15.9., 29.9., 1.10. ²	26.404	pa. Iv. WBK-N. Anerkennung der Gebärdensprachen durch die Schaffung eines Gebärdensprachen-Rahmengesetzes	Folge geben. Siehe Begründung unten
15.9., 29.9., 1.10. ²	25.429	pa. Iv. de Courten. Missbräuchlichen Transfer von Ergänzungsleistungen ins Ausland verhindern	Ablehnung. Die Initiative schafft für alle EL-Beziehenden eine unverhältnismässige Kontrollpflicht und hohen administrativen Aufwand, statt Missbrauch gezielt mit bestehenden Instrumenten zu bekämpfen.
15.9., 29.9., 1.10. ²	25.457	pa. Iv. Schmezer. Verbesserung des Schutzes von Arbeitnehmenden in der betrieblichen kollektiven Unfall- und Krankenversicherung	Annahme. Arbeitnehmende dürfen bei Krankheit oder Unfall nicht wegen Prämienausständen des Arbeitgebers Leistungen verlieren.
22.9.	25.4556	Mo. Maret Marianne. Rahmengesetz für den Schutz vor häuslicher Gewalt	Annahme. Schutz vor häuslicher Gewalt muss Menschen mit Behinderungen ausdrücklich mitdenken; Beratung, Schutzangebote und Notunterkünfte müssen barrierefrei zugänglich sein.

¹ Vgl. separate [Liste Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV](#), EDI. Termine gemäss Sessionsprogramm, Änderungen vorbehalten.

² Vgl. separate Liste [Parlamentarische Initiativen 1. Phase](#). Termine gemäss Sessionsprogramm, Änderungen vorbehalten.

29.9.	26.3012	Mo. SGK-S. Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und die Vergütung durch die OKP klären	Annahme unter Bedingungen. Wahlfreiheit und faire Vergütung pflegender Angehöriger sichern. ³
29.9.	26.3013	Mo. SGK-S. Pflege durch Angehörige. Qualitätssicherung und stärkere Planungsbefugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Spitex-Organisationen	Ablehnung, sofern nicht angepasst. Qualität ja – aber keine Monopolisierung der Spitex-Angebote und keine Einschränkung der Selbstbestimmung. ³
29.9.	26.4057	Mo. SGK-N. Transparenz und Gleichberechtigung im Einigungsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für medizinische Gutachten	Annahme. Versicherte können ihr Mitwirkungsrecht nur nutzen, wenn sie klar über Gegenvorschläge, Einigungsverfahren und Ablehnungsgründe informiert werden.
2.10.	21.3453	Mo. SGK-N. Wissenschaftliche Begleitung von Long Covid-Fällen. Abschreibung.	Ablehnung der Abschreibung. Forschung, Versorgung und soziale Absicherung müssen weitergeführt werden.

Ständerat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung Agile
15.9.	21.4209	Mo. Romano. Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung	Annahme. Siehe Begründung unten
15.9.	21.3453	Mo. SGK-N. Wissenschaftliche Begleitung von Long Covid-Fällen. Fristverlängerung.	Zustimmung zur Fristverlängerung. Forschung, Versorgung und soziale Absicherung müssen weitergeführt werden.
16.9.	26.3015	Mo. SiK-N. Schaffung eines Rechtsrahmens für alternative Schutzeinrichtungen im bewaffneten Konflikt	Annahme. Alternative Schutzeinrichtungen müssen Barrierefreiheit verbindlich berücksichtigen. ³
16.9.	26.3014	Mo. SiK-N. Schaffung eines Rechtsrahmens für die Evakuierung von besonderen Einrichtungen	Annahme. Evakuationskonzepte müssen Barrierefreiheit und Assistenzbedarfe verbindlich berücksichtigen. ³
22.9.	25.075	BRG. Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)	Zustimmung mit Bedingungen. Barrierefreiheit und nicht-digitale Zugänge sichern. ⁴
22.9.	26.3002	Mo. SGK-N. Massnahmen gegen Gefälligkeits- und mangelhafte Arztzeugnisse zulasten von Arbeitgebern und Sozialversicherungen	Ablehnung. Wiedereingliederung ja – aber nicht durch Aufweichung der Schweigepflicht und Druck auf Betroffene.
30.9.	26.3894	Mo. Graf Maya. Befristete Übernahme der IV-Schuldzinsen durch den Bund als Massnahme zur finanziellen Entlastung der IV	Annahme. IV finanziell entlasten und Schuldzinslast senken; die Stabilisierung der IV darf nicht über Leistungskürzungen erfolgen.

³ Zur ausführlichen Begründung: [Sessionsbrief Agile zur Sommersession 2026](#)

⁴ Zur ausführlichen Begründung: [Sessionsbrief Agile zur Sondersession April 2026](#)

Ausführliche Empfehlungen zu ausgewählten Geschäften

Nationalrat

1. Schwerpunkt: Inklusionsgesetz/indirekter Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative

16.9., [26.029](#) | BRG. «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats umfasst das neue Inklusionsgesetz sowie Anpassungen im IVG. Im parlamentarischen Verfahren werden im gleichen Geschäft auch ausgewählte Anpassungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) beraten.

Agile unterstützt die Inklusions-Initiative und ihre Forderung nach einer tatsächlichen und umfassenden Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Die Initiative bleibt für Agile der zentrale politische Bezugspunkt.

Der indirekte Gegenvorschlag enthält zwar Ansätze und kann konkrete Verbesserungen bringen. Er erfüllt die Forderungen der Initiative jedoch nicht und stellt keinen gleichwertigen Ersatz dar. Insbesondere bleibt er in wesentlichen Bereichen zu wenig verbindlich und gewährleistet die Rechte, die für eine selbstbestimmte Lebensführung notwendig sind, nicht ausreichend.

Da der indirekte Gegenvorschlag im Parlament als Alternative zur Initiative beraten wird, nimmt Agile im Folgenden zu den zentralen Bestimmungen des Gegenvorschlags Stellung. Agile empfiehlt insbesondere Nachbesserungen bei den Grundlagen des Gesetzes, bei Wahlfreiheit und Assistenz, beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie bei der Durchsetzung des Diskriminierungsschutzes.

Empfehlungen Agile:

- Eintreten auf die Vorlage.
- Anträge unterstützen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken – sowohl beim indirekten Gegenvorschlag als auch bei den BehiG-Anpassungen.
- Nichteintretens-, Rückweisungs-, Streichungs- und Abschwächungsanträge zu zentralen Gleichstellungsrechten ablehnen.

Im Einzelnen empfiehlt Agile:

Bundesbeschluss über die Inklusions-Initiative

- **Art. 2 (Empfehlung an Volk und Stände): Minderheitsantrag Alijaj annehmen (Annahme der Initiative).**

Eine positive Empfehlung an Volk und Stände zur Annahme der Initiative macht deutlich, dass zentrale Gleichstellungsrechte in der Bundesverfassung verankert werden müssen. Das heutige Diskriminierungsverbot reicht nicht aus, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Teilhabe in zentralen Lebensbereichen zu sichern.

Bundesgesetz über die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz, InG)

- **Art. 2 InG (Verhältnis zur übrigen Bundesgesetzgebung): Minderheitsantrag I Alijaj annehmen.**

Die Minderheit I Alijaj sorgt dafür, dass die Grundsätze des Inklusionsgesetzes bei der Auslegung der gesamten Bundesgesetzgebung verbindlich mitberücksichtigt werden. Das schafft Rechtsklarheit und verhindert, dass die Umsetzung der UNO-BRK weiterhin stark von einzelnen Fachgesetzen abhängt.

- **Art. 3 InG (Verhältnis zum kantonalen Recht): Mehrheitsantrag annehmen.**

Die bundesrätliche Formulierung bleibt deklaratorisch und leitet aus den bestehenden Verpflichtungen der Kantone keinen konkreten Auftrag ab.

Die Mehrheitsversion verpflichtet Bund und Kantone zu kontinuierlichen Massnahmen und stärkt die Koordination durch den Bund. Das schafft mehr Verbindlichkeit und stärkt die Gleichstellungspolitik, ohne den Föderalismus infrage zu stellen.

- **Art. 5 InG (Nationale Strategie): Mehrheitsantrag annehmen.**
Die Kommissionsmehrheit stärkt den Bundesratsentwurf: Die nationale Strategie muss sich konsequent an den Grundsätzen des Inklusionsgesetzes orientieren und für alle erfassten Lebens- und Sachbereiche konkrete Ziele und Instrumente festlegen. Entscheidend ist, dass die Strategie überprüfbare Ziele enthält und nicht bei allgemeinen Absichtserklärungen stehen bleibt.
- **Art. 6 InG (Aktionsplan): Kommissionsvorschlag annehmen.**
Die Ergänzungen erhöhen die Wirksamkeit des Aktionsplans. Absatz 4 ermöglicht gezielte Pilotversuche nach IVG und BehiG, um neue Modelle kontrolliert zu erproben und Verbesserungen schneller umzusetzen. Absatz 5 stellt sicher, dass die Pilotversuche ausgewertet und für die Weiterentwicklung des Aktionsplans genutzt werden. Zentral ist dabei, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen verbindlich einbezogen werden.
- **Art. 8 InG (Einbezug von Menschen mit Behinderungen): Mehrheitsantrag annehmen.**
Der Bundesratsentwurf lässt offen, wie und wann Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen beteiligt werden. Die Mehrheit verlangt mehr als eine formale Anhörung: Der Einbezug muss frühzeitig und strukturiert erfolgen, damit ihre Erfahrungen noch Einfluss auf die Ausgestaltung haben. So wird verhindert, dass Massnahmen ohne ausreichenden Bezug zu den tatsächlichen Hürden im Alltag erarbeitet werden.
- **Art. 11 InG (Förderung der Wahlfreiheit beim Wohnen): Mehrheitsantrag annehmen.**
Die Ergänzungen in Absatz 2 und 3 stärken die Wahlfreiheit beim Wohnen dort, wo sie heute oft scheitert: bei fehlender oder nicht barrierefreier Information, komplizierten Verfahren und unkoordinierten Zuständigkeiten. Es braucht deshalb für alle verständliche, zugängliche Information sowie gut abgestimmte und niederschwellige Unterstützungsmassnahmen, damit Menschen mit Behinderungen Wohnform und Wohnort tatsächlich frei wählen können.
- **Art. 11a InG (Grundsatz Arbeit): Kommissionsvorschlag annehmen.**
Diskriminierungsschutz im Einzelfall reicht nicht aus, weil viele Hürden beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt früher entstehen: bei fehlender Unterstützung, ungeklärten Zuständigkeiten oder Strukturen, die Menschen mit Behinderungen in Sonderlösungen halten. Der Kommissionsvorschlag setzt genau dort an und stärkt den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, die freie Wahl der Arbeit und den Grundsatz gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit.
- **Art. 11b InG (Förderung der Teilhabe am kulturellen Leben, Freizeit und Sport): Mehrheitsantrag annehmen.**
Der Artikel setzt einen wichtigen Gleichstellungsauftrag in einem Bereich um, der für soziale Integration, Selbstbestimmung und Lebensqualität zentral ist. Kultur, Freizeit und Sport sind entscheidend für gesellschaftliche Teilhabe und dürfen nicht durch Barrieren eingeschränkt werden.
Die Minderheit beantragt die Streichung des Artikels. Das würde einen wesentlichen Gleichstellungsbereich schwächen und die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe unnötig begrenzen.
- **Art. 11c InG (Wahlfreiheit und Koordination beim Leben mit Assistenz): Mehrheitsantrag annehmen.**
Der Vorschlag erweitert die Möglichkeiten, Assistenzleistungen zu organisieren. Entscheidend ist, dass Menschen mit Assistenzbedarf selbst bestimmen können, wer sie unterstützt und wie die Leistungen eingesetzt werden – auch beim Modell «per Auftrag». Zudem verbessert der Artikel die Koordination zwischen Assistenzbeitrag der IV und weiteren nationalen und kantonalen Leistungen. Diese Koordination ist zentral, damit unterschiedliche Zuständigkeiten und kantonale Regelungen für die betroffenen Personen nicht zu Unterstützungslücken oder schwer zugänglichen Leistungen führen.

- **Art. 12a InG (Bericht nach acht Jahren/freie Unterkunftswahl): Mehrheitsantrag annehmen.**

Der Bericht nach acht Jahren stellt sicher, dass die Umsetzung und Wirkung des Gesetzes überprüft werden – mit besonderem Blick auf die freie Unterkunftswahl. Er ersetzt keine Umsetzungsfrist, schafft aber eine Grundlage für Nachbesserungen, falls die Wahlfreiheit beim Wohnen in der Praxis weiterhin nicht eingelöst wird.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

- **Art. 8 Abs. 2^{ter} IVG (Job Coaching/Supported Employment): Mehrheitsantrag annehmen.**
Ein Rechtsanspruch auf Job Coaching verbessert die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf eine nachhaltige Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt.
- **Art. 8 Abs. 3 Bst. c (Ergänzung Eingliederungsmassnahmen): Minderheitsantrag Brizzi annehmen.**
Die Ergänzung stärkt die berufliche Eingliederung, indem sie Arbeitgebende gezielt unterstützt, Menschen mit Behinderungen anzustellen. Beiträge an Arbeitgebende sind ein wirksames Instrument, um Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt abzubauen und die Bereitschaft zur Anstellung zu erhöhen.
Die Minderheit verbessert gleichzeitig die Koordination zwischen IV und BehiG und erhöht die Verbindlichkeit bei der Förderung der beruflichen Teilhabe.
- **Art. 21^{ter} Abs. 2 und 4 IVG (Dienstleistungen Dritter): Mehrheitsantrag annehmen.**
Unterstützungsleistungen dürfen nicht nur auf Eingliederung und Erwerbsarbeit beschränkt bleiben. Die ausdrückliche Berücksichtigung der sozialen Teilhabe stärkt Selbstbestimmung und die gesellschaftliche Inklusion. Die Mindestabsicherung bei der Höchstgrenze verhindert, dass notwendige Unterstützungsleistungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch zu tiefe Verordnungsansätze begrenzt werden.
- **Art. 42^{quingies} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 sowie Art. 42^{sexies} Abs. 4 Bst. d (Anstellung naher Angehöriger als Assistenzpersonen): Minderheitsantrag Prelicz-Huber annehmen.**
Die Minderheitsanträge ersetzen den heutigen Ausschluss naher Angehöriger durch eine praxistauglichere Lösung. Eine Begrenzung darf aber nicht schematisch erfolgen, sondern muss den konkreten Assistenzbedarf, die Verfügbarkeit externer Assistenzpersonen und die Lebenssituation berücksichtigen. Angehörige übernehmen oft einen wichtigen Teil der Unterstützung – gerade, wenn externe Assistenzpersonen fehlen.
- **Art. 42^{sexies} Abs. 1 (Bedarfsabklärung): Minderheitsantrag Alijaj annehmen:** Der Assistenzbedarf muss mit einem Instrument abgeklärt werden, das alle Behinderungsarten und Lebensrealitäten angemessen berücksichtigt.
- **Art. 42^{sexies} Abs. 4 Bst. a (Assistenzstunden für Erwerbstätigkeit und Ausbildung): Minderheitsantrag I Alijaj annehmen:** Für Erwerbstätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung braucht es genügend Assistenzstunden. Die Mehrheitslösung mit 90 Stunden bleibt zu knapp, weil Assistenzbedarf auch bei Vorbereitung, Arbeitsweg, Kommunikation und unvorhergesehenen Situationen entstehen kann. 120 Stunden schaffen eine realistischere Teilhabe.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Bei den BehiG-Anpassungen unterstützt Agile die Anträge, die Diskriminierungsschutz, angemessene Vorkehrungen, Rechtsdurchsetzung, Barrierefreiheit – auch im öffentlichen Verkehr – und den Einbezug von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und absichern. Ausdrücklich empfiehlt Agile die Annahme folgender Minderheitsanträge:

- **Art. 3 Bst. c BehiG (Wohngebäude): Minderheitsantrag I Brizzi annehmen.**
Hindernisfreier Wohnraum ist Voraussetzung für echte Wahlfreiheit beim Wohnen. Die heutigen Schwellenwerte erfassen zu wenige Gebäude, weshalb sie nur sehr begrenzt wirksam sind.

- **Art. 9b BehiG (Beweislasterleichterung): Minderheitsantrag Prelicz-Huber annehmen.**
 - Diskriminierungen sind häufig schwer nachweisbar. Eine Beweislasterleichterung verbessert den Zugang zum Recht und macht den Diskriminierungsschutz praktisch durchsetzbar.
-

2. Gebärdensprachen-Rahmengesetz

15.9., [26.404](#) | pa. Iv. WBK-N. Anerkennung der Gebärdensprachen durch die Schaffung eines Gebärdensprachen-Rahmengesetzes

1.10. Mit der parlamentarischen Initiative der WBK-N soll ein eigenes Rahmengesetz für die Gebärdensprachen geschaffen werden. Sie knüpft an die 2022 von beiden Räten angenommene Motion [22.3373](#) an, die ein Bundesgesetz zur rechtlichen Anerkennung und Förderung der drei Schweizer Gebärdensprachen verlangt.

Die WBK-N gab der Initiative im Januar 2026 Folge. Die WBK-S schloss sich diesem Entschluss im Mai 2026 jedoch nicht an. Die WBK-N blieb daraufhin bei ihrer Position und beantragt dem Nationalrat, der Initiative Folge zu geben.

Empfehlung Agile: Der Initiative Folge geben

Begründung: Agile unterstützt die parlamentarische Initiative, weil die vorgesehene Aufnahme der Gebärdensprachen in das revidierte BehiG zu kurz greift. Gebärdensprachen sind nicht bloss ein Mittel, um Kommunikationsbarrieren zwischen gehörlosen und hörenden Menschen abzubauen. Sie sind eigenständige Sprachen mit eigener Grammatik, Muttersprache vieler gehörloser Menschen und zentraler Bestandteil der Gehörlosenkultur. Ihre Anerkennung, Förderung und Weiterentwicklung braucht deshalb einen eigenen gesetzlichen Rahmen. Dieser Rahmen muss den sprach- und kulturpolitischen Charakter der Gebärdensprachen sichtbar machen und verbindliche Massnahmen zur Sprachförderung festlegen: gute Bedingungen für den Erwerb der Gebärdensprachen in früher Kindheit, Bildung und Familie, genügend Fachkräfte, Forschung und Statistik sowie die Förderung der Gehörlosenkultur.

Die rechtliche Anerkennung muss zudem mit konkreten Gleichstellungsmassnahmen verbunden sein. Gehörlose und hörbehinderte Menschen stossen weiterhin auf Kommunikationsbarrieren – etwa in Bildung, Arbeit, Gesundheit, Politik, Kultur, bei Dienstleistungen und im Kontakt mit Behörden. Das Rahmengesetz muss deshalb sicherstellen, dass Informationen, Angebote und Verfahren in diesen Bereichen zugänglich sind. Dazu gehören verbindliche Ansprüche und tragfähige Finanzierungsmodelle für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen.

3. Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung

Ständerat

15.9. [21.4209](#) | Mo. Romano. Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung

Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine gesetzliche Grundlage für ein Obligatorium der Krankentaggeldversicherung ausarbeitet. Arbeitgebende sollen verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmenden gegen Erwerbsausfall bei Krankheit zu versichern. Damit soll verhindert werden, dass Personen nach Ablauf der beschränkten Lohnfortzahlungspflicht ohne Einkommen dastehen und auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Eine obligatorische Krankentaggeldversicherung würde eine wichtige Lücke im Sozialversicherungssystem schliessen. Heute hängt der Schutz stark vom Arbeitgeber, einem Gesamtarbeitsvertrag oder einer freiwilligen Lösung ab. Fehlt dieser Schutz, können Arbeitnehmende nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht ohne Einkommen dastehen und

rasch auf Sozialhilfe angewiesen sein. Ein Obligatorium würde den Schutz vereinheitlichen und bei längerer Krankheit verhindern, dass existenzielle Risiken auf die einzelne Person oder die Sozialhilfe verschoben werden.

Wichtig ist, dass ein Obligatorium für Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragbar ausgestaltet wird und keine neuen Hürden für Personen mit Vorerkrankungen oder erhöhten Gesundheitsrisiken schafft.

[zurück zum Überblick](#)